Satzung des Waldeckischen Sängerbund e.V.

in der Fassung vom 05. März 2016

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§1 Name

Der Waldeckische Sängerbund, in Abkürzung WSB, gegründet 1924, ist die Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend- und Kinderchören, sowie Instrumentalgruppen des Kreises Waldeck-Frankenberg und angrenzender Gebiete.

§ 2 Zweck

Der WSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Waldeckischen Sängerbundes ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der WSB ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des WSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz

Der WSB, Sängerkreis im Mitteldeutschen Sängerbund e.V. hat seinen Sitz in Korbach und ist unter dem Namen Waldeckischer Sängerbund in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Korbach eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder Chorverein erwerben, soweit er seinen Sitz in den in § 1 genannten Gebieten hat und den in § 2 angegebenen Zweck verfolgt. Die Mitgliedervereine sind in Bezirke zusammengefasst. Über die Aufnahme von Chorvereinen entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Sängerbezirk.

Der WSB kann Personen, die sich um den Chorgesang oder um den WSB besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes durch den Sängertag zu Ehrenmitgliedern des Waldeckischen Sängerbundes ernennen.

Die Bezirke können für ihren Geltungsbereich Ehrungen vornehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- Die Bezirke und die Mitgliedsvereine des Waldeckischen Sängerbundes sind in ihrer eigenen Satzung und Verwaltung, abgesehen von den Vorschriften der Satzung des Waldeckischen Sängerbundes, nicht beschränkt.
- 2. Sie genießen alle Vorteile, die der WSB zur Förderung der Bundesziele erwirkt, mit dem Recht der Benutzung der Bundeseinrichtungen und Teilnahme an Bundesveranstaltungen.
- 3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen trotz Mahnung und Verwarnung durch den Bundesvorstand nicht eingehalten werden.
- 4. Die Bezirke und alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Waldeckischen Sängerbundes zu fördern, dessen Beschlüsse zu befolgen, sowie ihre eigene Satzung, bzw. Geschäftsordnung mit der Bundessatzung bzw. Geschäftsordnung in Einklang zu bringen.

§ 6 Kündigung und Ausschluss

Die Mitgliedschaft zum Waldeckischen Sängerbund kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden. Auf Antrag eines Sängerbezirks kann der Gesamtausschuss einen Mitgliederverein infolge Pflichtverletzung, unter Ausschluss des Rechtsweges, aus dem Waldeckischen Sängerbund ausschließen. Dieser Beschluss setzt eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Gesamtausschussvertreter (§ 10) voraus. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt nicht zu Erstattungen aus dem Vermögen des Waldeckischen Sängerbundes.

Über einen Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Vereins entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Sängerbezirk.

§ 7 Bundesvermögen

Die durch Beiträge, Schenkungen usw. entstehende Vermögenswerte dürfen, soweit sie nicht durch die Verwaltung benötigt werden, nur für Zwecke der Musik- und Kulturpflege und der Gemeinnützigkeit Verwendung finden.

§ 8 Verwaltung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der WSB verwaltet seine Angelegenheiten durch

- a) den Bundesvorstand
- b) den Gesamtausschuss
- c) den Sängertag

Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich. Aufwendungen können auf Nachweis in entstandener Höhe erstattet werden. Der Bundesvorstand beschließt dazu.

§ 9 Der Bundesvorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- zwei 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem Jugendreferenten
- vier Beisitzern

- 2. Der Bundesvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren geheim oder offen gewählt mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bundesmusikausschusses und dessen Stellvertreter, die durch den Bundesvorstand berufen werden. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Der WSB wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen der beiden 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB vertreten. Jeder kann einzeln vertreten.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Bundesvorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes durch den nächsten Sängertag.
- 5. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Der Gesamtausschuss

- 1. Der Gesamtausschuss besteht aus:
- a. dem Bundesvorstand
- b. den Vertretern der Sängerbezirke

Den Vorsitz im Gesamtausschuss führt der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

- 2. Der Gesamtausschuss ist in der Regel zweimal jährlich vom Bundesvorstand zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind zwei Wochen zuvor durch Rundschreiben bekanntzugeben. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- 3. Eine außerordentliche Sitzung ist vom Bundesvorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe es fordern.
- 4. Der Gesamtausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung des vom Bundesvorstand vorgelegten Jahresvoranschlages
- b) Bildung von Unterausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen (§ 6)

§ 11 Der Sängertag

- 1. Der Sängertag (die Mitgliedsversammlung) besteht aus:
- a. dem Bundesvorstand
- b. dem Gesamtausschuss
- c. den Vertretern der Vereine
- 2. Von den zum Sängertag entsandten Vereinsvertretern ist für je 25 angefangene aktive Mitglieder einer stimmberechtigt. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Bestandsmeldung des laufenden Geschäftsjahres.
- 3. Den Vorsitz auf dem Sängertag führt der erste Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

- 4. Dem Sängertag obliegt:
- a) die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) die Wahl des Bundesvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Musikausschusses und seines Stellvertreters (§ 9 Abs. 2)
- c) die Genehmigung des Kassenberichts
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Festsetzung der Bundesbeiträge
- 5. Der Sängertag findet in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen dann statt, wenn es das Interesse des Waldeckischen Sängerbundes erfordert. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bundesvorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vorher. Über den Ablauf der Versammlung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Soweit diese Satzung keine Abweichung vorsieht, kann jeder Sängertag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter bindende Beschlüsse fassen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Musikausschuss

Der Musikausschuss des Waldeckischen Sängerbundes (§ 9 Abs. 2) setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Musikausschusses sowie dessen Stellvertretern, und musikalischen Fachleuten die durch die Musikausschuss benannt werden.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Bundes

- 1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Sängertages. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der in § 11 Abs. 2 errechneten und erschienenen Vertreter erforderlich.
- 2. Die Auflösung des Waldeckischen Sängerbundes setzt den Beschluss eines Sängertages voraus, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wird. Hierbei müssen mindestens drei Viertel der in § 11 Abs. 2 errechneten Vertreter erschienen sein und von diesen drei Viertel dem Beschluss zustimmen.
- 3. Bei der Auflösung des Waldeckischen Sängerbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§2) fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Waldeck-Frankenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Chorgesangs zu verwenden hat.

Bad Wildungen, 05. März 2016

Unterschriften